

Ermittlung der bebauten und versiegelten Flächen

Von den bebauten und befestigten Grundstücken wurden Luftbilder erstellt. Die bebauten und befestigten Flächen wurden aufgrund dieser Daten berechnet. Jedem Grundstückseigentümer wurden die berechneten Daten mit Lageplan mitgeteilt. Somit hatte jeder die Möglichkeit, die Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Die Verwaltung wird allerdings unplausible Angaben überprüfen und Stichkontrollen durchführen. Die Befliegung und Berechnung der Flächen unterliegen dem Datenschutz. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.04.2011 die Versiegelungsfaktoren wie folgt festgelegt.

1. Abflussfaktoren der Grundstücksflächen

1.1 Vollständig versiegelte Flächen Abflussfaktor 0,9

Dachflächen, flach oder geneigt (Ziegeldach, Blechdach, Glasdach etc.), Flächen mit Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen

1.2 Stark versiegelte Flächen Abflussfaktor 0,6

Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteine Rasenfugenpflaster

1.3 Wenig versiegelte Flächen Abflussfaktor 0,3

Flächen mit Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Porenpflaster, Gründacher

1.4 Alle nicht angeschlossenen Flächen Abflussfaktor 0,0

d.h. keine Berücksichtigung der betreffenden Flächen im Rahmen der Gebührenbemessung/-erhebung

2) Regenwasserzisternen

Grundstücksflächen, die an Zisternen **ohne Überlauf** angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

- bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die abflussrelevanten Flächen um 8m² je m³ Fassungsvermögen reduziert,
- bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die abflussrelevanten Flächen um 15m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Eine Reduzierung der Flächen kommt aus Praktikabilitätsgründen nur dann in Betracht, wenn die Zisterne fest installiert und mit dem Boden verbunden ist sowie ein Mindestfassungsvermögen von 3m³ aufweist.

3) Versickerungsanlagen

Flächen, die an Versickerungsanlagen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt und sind damit gebührenfrei. Grundstücksflächen, die an Versickerungsanlagen mit Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, werden zusätzlich (d.h. nach vorheriger Gewichtung je nach Versiegelungsart mit 0,9/0,6/0,3) mit dem Faktor 0,6 berücksichtigt.